

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Jeverländer Rind

Müller, H.

Leipzig, 1904

27. Bemerkenswertes aus den revidierten Satzungen des Jeverländischen Herdbuch-Vereins nach deren Stand vom 22. Dez. 1902.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8729

nur noch ein unbeschädigtes „Schreibpult“ stand. Nach mehreren Tagereisen gelangten wir wohlbehalten nach „Harzburg“, hernach in die „Pommerei“, auch in die „Holländerei“ und nach „Luxemburg“. Im Osten suchten wir „Petersburg“ auf, büßten unsern Übermut aber bei „Olmütz“ und konnten in „Groß-Frankreich“ unser

Haupt wieder erheben. Damit war unsere Laufbahn beinahe beendet. Wir gingen durch den „Jordan“ nach „Ninive“, kamen alsbald in die „Hölle“ und leider auch ins „Fegfeuer“, dann jedoch ins „Himmelreich“, von wo wir dieses absenden, nachdem wir zuvor in 92 Orten verweilten.

27. Bemerkenswertes aus den revidierten Satzungen des Jeverländischen Herdbuch-Vereins nach deren Stand vom 22. Dez. 1902.

Der Vereinsbezirk umfaßt das Amt und die Stadt Jever, das Amt Rüstingen, sowie dasjenige Gebiet des Herzogtums Oldenburg, das etwa noch später angeschlossen wird.

Dem Vereine sind die Geschäfte der staatlichen Verbandskommissionen der Stierkörungsverbände Jever und Rüstingen übertragen worden.

Das Herdbuchwesen ist Sache derjenigen im Vereinsbezirke vorhandenen, der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen Vereine, welche diese Angelegenheit als Zweck des Vereins in ihre Satzungen aufgenommen haben. Wer in einem dieser Vereine als Mitglied aufgenommen ist und einen jährlichen Beitrag von 3 M. an die Herdbuchkasse zahlt, ist Mitglied des Herdbuch-Vereins.

Dem Vorstande der Landwirtschaftskammer steht das Oberaufsichtsrecht über die Angelegenheiten des Herdbuch-Vereins zu, soweit nicht nach dem Gesetz, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, das Aufsichtsrecht dem Großherzoglichen Staatsministerium, bzw. in dessen Stellvertretung dem Amte Jever zusteht.

Organisation.

Die Organe des Herdbuch-Vereins sind:

- A. der Vereinsauschuß,
- B. der Vorstand,
- C. die Körungskommission,
- D. die Revisionskommission.

Der Vereinsauschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus Delegierten der einzelnen beteiligten landwirtschaftlichen Vereine, aus einem Delegierten des Landwirtschaftskammer-Vorstandes

und aus einem Vertreter des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, bzw. in Stellvertretung desselben einem Vertreter des Großherzoglichen Amtes Jever.

Dem Vereinsauschusse liegt ob:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Verbandskommission und der Mitglieder der Körungskommission;
2. die Feststellung und Änderung der Satzungen;
3. die jährliche Feststellung des Vorschlages der Vereinskasse und alle anderen das Rechnungswesen betreffenden Maßregeln;
4. die Begutachtung wichtiger Vereinsangelegenheiten;
5. die Beschlußfassung über die Besichtigung auswärtiger Schauen.

Der Vorstand besteht aus sieben im Vereinsgebiete ansässigen Vereinsmitgliedern und besorgt die sämtlichen Geschäfte des Vereins. Er bildet auch zu gleicher Zeit die Verbandskommission und nimmt als solche die Verteilung der Gelder und Herbstprämien an die Stiere vor, während die Körungskommission für Stiere nur aus drei Herren besteht.

Die Körungskommission besteht aus dem Obmann der Verbandskommission als Vorsitzenden, dem ständigen Stellvertreter des Obmanns der Verbandskommission als zweitem ständigen Mit-

gliede und stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem dritten vom Vereinsausschusse zu wählenden Mitgliede des Vorstandes.

Die Revisionskommission besteht aus den Mitgliedern der Körungskommission und den übrigen Mitgliedern der Verbandskommission.

Körungswesen.

Jeder Viehbesitzer innerhalb des Vereinsbezirks — also auch ein Nichtmitglied — hat das Recht, sein Vieh zwecks Aufnahme in das Herdbuch der Körungskommission vorzuführen. Die Stiere müssen aber zur Eintragung mindestens ein Jahr alt, die weiblichen Tiere erkennbar tragend sein oder mindestens einmal gekalbt haben.

Der Vereinsbezirk ist zur Aufnahme und zur Revisionskörung von weiblichem Zuchtvieh in Unterbezirke geteilt, in denen die Körungen der weiblichen Tiere von einem Mitgliede der Verbandskommission mit zwei erwählten eingeseffenen Mitgliedern des Unterbezirks vorgenommen werden. Wenn mindestens fünf Tiere zur Aufnahme an einem Orte angemeldet werden, ist die Unterkommission verpflichtet, die Tiere am Standorte zu kören.

Für den Fall, daß der Verein die Anstellung eines Zuchtinspektors beschließt, können diesem im Einverständnisse mit dem Vereinsausschusse die Aufnahmekörungen der weiblichen Tiere übertragen werden.

Falsche Angaben und Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen kann Ausschluß von der Aufnahme ins Herdbuch zur Folge haben, worüber die Körungskommission entscheidet.

Die Nichterfüllung der nach den Satzungen den Mitgliedern des Vereins obliegenden Verpflichtungen bedingt eine Konventionalstrafe bis zu 10 M., soweit nicht nach dem Rindviehzuchtgesetz in bezug auf die Bullen eine höhere Strafe von der Aufsichtsbehörde erkannt wird.

An Einschreibgebühren werden folgende Sätze für die Eintragung in das Herdbuch erhoben:

1. Von Mitgliedern des Vereins:
 - a) für die Eintragung eines Stieres 5 M.
 - b) für die Eintragung einer Kuh 2 M.
 - c) für die Eintragung eines Kalbes 0,50 M.

2. Von Nichtmitgliedern: das Doppelte der vorgenannten Beträge.

Für die Eintragung eines Kalbes gelangt eine Gebühr nicht zur Berechnung, wenn die vom Vorstand erlassene Vorschrift über die Anmeldung genau befolgt wird.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt über sämtliche aufgenommenen sowie bei ihm zur Anmeldung gelangenden Nachkommen von Stamtieren ein Hauptbuch (Herdbuch).

Derselbe ist verpflichtet, dem Besitzer eingetragener Tiere auf dessen Wunsch einen seine Tiere betreffenden Auszug aus dem Herdbuch anzufertigen. Für die Ausfertigung jedes einzelnen Auszuges sind vom Antragsteller 50 h zu zahlen.

Die Anmeldung eines Kalbes muß innerhalb acht Tagen nach der Geburt erfolgen. Wenn die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Frist erfolgt, kann das Kalb nicht mehr nachgetragen (vorgemerkt) werden.

Bullen, welche als Kalb nicht auf dem Blatte der Mutter nachgetragen (vorgemerkt) werden, sind von der Körung und der Aufnahme ausgeschlossen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg führt durch von ihm vorzunehmende Revisionen die Kontrolle über die richtige Führung des Herdbuches. Ebenfalls unterwirft sich der Verein einer Kontrolle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft betreffs Befolgung der Satzungen und der Vereinsverwaltung.

Es können nur solche männliche Tiere in das Herdbuch aufgenommen und angekört werden, welche nachweislich von eingetragenen Eltern abstammen und als Kalb auf dem Blatte der Mutter nachgetragen (vorgemerkt) sind.

Für etwa sich neu anschließende Gebietsteile wird in bezug auf die Aufnahmebedingungen der Tiere hinsichtlich deren Abstammung, Farbe und sonstigen Eigenschaften vom Vorstande nach Anhörung des Vereinsausschusses eine Übergangszeit bestimmt und besondere Übergangsbestimmungen getroffen.

Die Mitglieder der Verbandskommission und deren Ersatzmänner werden vor Antritt ihres Dienstes auf eine gewissenhafte und eine instruktionsmäßige

Dienstführung vom Großherzoglichen Amte Jever mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

Wer sich näher für die sehr umfang-

reichen, 24 Seiten umfassenden Statuten des Vereins interessiert, kann dieselben kostenlos vom Vorsitzenden des Jeverländischen Herdbuch-Vereins beziehen.

Nachtrag.

Am 16. November 1903 ist dem Vorsitzenden des Jeverländischen Herdbuch-Vereins, Herrn Hajo Jürgens, Hohenkirchen, in Anerkennung seiner Verdienste um die Landwirtschaft vom Großherzog Friedrich August der Titel Ökonomierat verliehen worden, ein Ereignis, wodurch

sich mit Herrn Jürgens auch die Viehzüchter des Jeverlandes geehrt fühlen; gönnen sie ihm doch diese Auszeichnung von ganzem Herzen als Lohn für die vielen Mühen und hatten sie doch schon lange eine besondere Ehrung für ihn ersehnt.

